

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 30.06.2020

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt in der Fassung der 1. Änderung vom 12.01.2021 und der 2. Änderung vom 30.06.2023 erlassen.

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz vom 30.06.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.06.2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) erhält folgenden Wortlaut:

Kostenerstattungssätze zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 30.06.2020 in der Änderung vom 16.05.2024

1. Einsatz für die Inanspruchnahme von Personal (je Stunde und Person)	Euro
1.1 Feuerwehrtechnisches Personal	25,42
2. Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen, Inanspruchnahme von Fahrzeugen (je Stunde und Fahrzeug)	
2.1 Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	13,70
2.2 Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6 und LF 10	15,08
LF 16/12	19,12
HLF 20	17,00
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	13,05
2.4 Kraftdrehleiter DLK 23/12	18,85
2.5 Einsatzleitwagen ELW	11,36
2.6 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	16,02
2.7 Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86
2.8 Schlauchwagen SW-2000 TR	25,91
2.9 Mittellöschfahrzeug MLF 10	16,97
2.10 Gerätewagen-Logistik GW-L	28,98
2.11 Kommandowagen KdoW	6,40

-Entwurf-

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Steißfurt, den

René Zok
Bürgermeister